

# V e r t r a g

vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2018 zur Übertragung der Befugnis nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) zwischen der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve für das

## Umlegungsgebiet „Reeser Straße“

Über die Übertragung der Befugnis nach § 46 Abs. 4 des BauGB zur Durchführung der Umlegung wird

zwischen der **Stadt Kleve** (nachfolgend Stadt), vertreten durch die Bürgermeisterin

und dem **Kreis Kleve** (nachfolgend Kreis), vertreten durch den Landrat,

folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Grundlage des Vertrages

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am XX.XX.2018 beschlossen, die Befugnis der Stadt nach § 46 Abs. 4 BauGB zur **Durchführung** der Baulandumlegung „Reeser Straße“ auf den Kreis zu übertragen. Der Kreis ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden.

Er wird um eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Abstimmung mit der Stadt bemüht sein. Seine Entscheidungen fällt er nach freier, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnener Überzeugung. An Weisungen ist er nicht gebunden.

### § 2 Übertragung

(1) Die Übertragung gilt für das im Bebauungsplanentwurf Nr. 2-326-0 für den Bereich Reeser Straße im Ortsteil Kellen dargestellte Gebiet.

(2) Zur Durchführung der Umlegung gehört nicht die Befugnis nach

- § 59 Abs. 7 BauGB (Antrag auf Planverwirklichungsgebot)
- § 59 Abs. 8 BauGB (Beseitigung baulicher Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplanes)
- § 59 Abs. 9 BauGB (Anordnungsbefugnis für Bau-, Modernisierungs- und Instandsetzungs-, Pflanz- oder Rückbau- oder Entsiegelungsgebote)
- § 64 BauGB (Geldleistungen)
- § 72 Abs. 2 BauGB (Vollziehen des Umlegungsplanes)

Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden übertragen.

(3) Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Stadt als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BauGB, § 55 Abs. 2, 3 und 5 BauGB, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

(4) Die Stadt bleibt Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 64 Abs. 1 BauGB).

(5) Der Kreis wird folgende Regelungen nur im Einvernehmen mit der Stadt treffen:

- Abfindung von Eigentümern mit stadteigenen Grundstücken außerhalb des Umlegungsgebiets (§ 59 Abs. 4 BauGB),
- Entscheidungen über die Kennzeichnungen (§ 59 Abs. 8 BauGB),
- Einlegen von Rechtsmitteln (§§ 217, 229 und 230 BauGB) gegen gerichtliche Entscheidungen,
- Änderung des Umlegungsplans nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit (§ 73 Nr. 1

und 3 BauGB)

- Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 77 BauGB)
- Der Kreis wird der Stadt die Ausübung eines Vorkaufrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB empfehlen, wenn dies dem Zweck der Umlegung dient.

(6) Bei der Aufstellung des Umlegungsplans sind die zwischen der Stadt und den betroffenen Grundstückseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge zu beachten.

(7) Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Umlegungsverfahrens unterrichten zu lassen.

### **§ 3 Kosten**

(1) Der Stadt trägt die aus Anlass der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB). Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- Personal- und Sachkosten des Kreises (abzurechnen analog zu Nr. 11 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve in der derzeit gültigen Fassung),
- Sachverständigenkosten,
- Kosten für die Gutachten nach § 193 BauGB (Gutachterausschuss),
- Kosten für Rechtsstreitigkeiten,
- Kosten für die Vermessungsarbeiten nach den einschlägigen Kosten- bzw. Gebührenordnungen

(2) Die Stadt übernimmt die zur Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen. Sie stellt die für eine Erörterung mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Geldleistungen nach § 64 BauGB und § 78 BauGB werden unmittelbar über die Stadt abgerechnet. Die Kosten werden nach Fälligkeit und nach Mitteilung des Kreises Kleve von der Stadt gezahlt.

(3) Schadenersatzansprüche der Stadt gegen den Kreis im Zusammenhang mit der Durchführung der Baulandumlegung werden ausgeschlossen.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 5 Widerruf, Inkrafttreten**

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Die Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben bleibt davon unberührt. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

(2) Die bis zum Widerruf entstandenen Verfahrenskosten werden in Umfang der bereits durchgeführten Arbeiten fällig.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

**Für den Kreis Kleve**

Kleve, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Der Landrat)

**Für die Stadt Kleve**

Kleve, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Die Bürgermeisterin)